



**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung
des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung)**

Stand 18.01.2024

-durchgeschriebene Fassung-

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Regelung**

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Einrichtungsjahr
- § 3 Personal
- § 4 Elternbeirat

**Zweiter Teil
Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen**

- § 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 6 Aufnahme
- § 7 Abmeldung; Ausscheiden
- § 8 Ausschluss
- § 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

**Dritter Teil
Sonstiges**

- § 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 11 Betreuung auf dem Wege
- § 12 Unfallversicherungsschutz
- § 13 Haftung

**Vierter Teil
Kinderkrippe**

- § 14 Besondere Aufnahmevorschriften
- § 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 16 Mittagessen
- § 17 Besondere Ordnungsvorschriften

**Fünfter Teil
Kindergarten**

- § 18 Besondere Aufnahmebestimmungen
- § 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 20 Mittagessen



§ 21 Besondere Ordnungsvorschriften

Sechster Teil Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

§ 23 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Der Markt betreibt die Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder Wartenberg“ als eine öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) ¹Die Kindertageseinrichtung ist ein Haus für Kinder, dessen Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG). ²Dies sind
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG; überwiegend für Kinder unter drei Jahren; im Regelfall werden Kinder frühestens mit Beginn des 10. Lebensmonats aufgenommen und
 - b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG; überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Einrichtungsjahr

Das Einrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet jeweils am darauffolgenden 31. August.

§ 3 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.



(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 5

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. ³Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Anmeldeportal.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der vom Markt festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (3) ¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Der Änderungsantrag ist spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen. ³Eine Änderung für die letzten beiden Monate des Einrichtungsjahres (Juli/August) ist nicht zulässig.
- (4) Änderungen für das folgende Einrichtungsjahr sind bis spätestens 10. Juli des laufenden Einrichtungsjahres schriftlich zu beantragen.

§ 6

Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b) setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in einer der in § 1 genannten Kindertageseinrichtung und Altersgruppen sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. ²Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. ⁴Für den Besuch einer anderen Altersgruppe als im vorausgegangenem Einrichtungsjahr ist keine erneute Anmeldung erforderlich. ⁵Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen. ⁶Ebenso ist ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen. ⁷Eltern von Kindern, die beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, haben bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis darüber vorzulegen.
- (2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte im Benehmen mit dem Markt. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. ³Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch



Bescheid. ⁴In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.
- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (5) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die innerhalb der Einrichtung wechseln
 2. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
 3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 4. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 7. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (6) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 5 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 5 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten beim Markt.
- (2) ¹Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende möglich. ²Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist bis spätestens am 10. des Monats beim Markt unter Angabe des Grundes vorzulegen. ³Während der letzten drei Monate des Einrichtungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Einrichtungsjahres zulässig.



§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) nach dreimonatiger Probezeit festgestellt wird, dass das Kind für die Einrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

§ 9 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Abwesenheiten und Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung bis 08.30 Uhr des ersten Fehltages mitzuteilen. ²Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen. ³Die voraussichtliche Dauer einer Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) ¹Das Verabreichen von Medikamenten und Arzneimittel ist dem Personal nicht gestattet, Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest, z. B. Diabetes oder Epilepsie sind Ausnahmen. ²Muttermilch wird durch die Mitarbeiter nicht verabreicht.



DRITTER TEIL Sonstiges

§ 10

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) ¹Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. ²Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13

Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.



VIERTER TEIL Kinderkrippe

§ 14

Besondere Aufnahmevorschriften

¹Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. ²Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine fristlose Kündigung möglich.

§ 15

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

(1) ¹Die Kinderkrippe im Haus für Kinder ist von Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

(2) ¹Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden.

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 07.00 Uhr;
2. 07.30 Uhr;
3. 08.00 Uhr;
4. 08.15 Uhr.

(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12.30 Uhr;
2. 14.00 Uhr;
3. 14.30 Uhr;
4. 15.00 Uhr;
5. 15.30 Uhr;
6. 16.00 Uhr.

(5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr. ³Während der Zeit von 12.35 Uhr bis 14.00 Uhr ist ein Abholen der Kinder nicht möglich (Ruhezeit).

§ 16

Mittagessen

¹Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. ²Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. ³Soweit die



Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit längeren Buchungszeiten vorrangig behandelt.

§ 17 Ordnungsvorschriften

(1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in die Kinderkrippe gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Krippenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Betreuungszeit Sorge zu tragen.

(2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 18 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

FÜNFTER TEIL Kindergarten

§ 18 Besondere Aufnahmebestimmungen

(1) ¹In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen. ²In begründeten Härtefällen können jedoch Ausnahmen durch den Träger zugelassen werden.

(2) Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Einrichtungsleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

§ 19 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

(1) ¹Der Kindergarten im Haus für Kinder ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet und am Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

(2) ¹Der Kindergarten übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. ²Die Buchungszeit muss mindestens täglich die Kernzeit nach Absatz 5 Satz 2 umfassen. ³Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden;
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden.

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen



1. 07.00 Uhr;
2. 07.30 Uhr;
3. 08.00 Uhr;
4. 08.15 Uhr.

(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12.30 Uhr;
2. 13.00 Uhr;
3. 13.30 Uhr;
4. 14.00 Uhr;
5. 14.30 Uhr;
6. 15.00 Uhr;
7. 15.30 Uhr;
8. 16.00 Uhr;
9. 16.30 Uhr.

(5) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeit ist nicht möglich. ²Die Kernzeit ist von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

§ 20 Mittagessen

¹Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. ²Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. ³Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit längeren Buchungszeiten vorrangig behandelt.

§ 21 Ordnungsvorschriften

(1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden werden. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.

(2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

Sechster Teil Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung



Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch den Markt für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2021 außer Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 13.05.2024

gez.

Christian Pröbst
Erster Bürgermeister